

Art. 60 des Vertrages. Auch den Fahrpost-Sendungen können künftig Rückscheine (Retour-Receipts) beigegeben werden.

Art. 62 des Vertrages. Das Maximum bei Baareinzahlungen ist von 40 Thlr. auf 50 Thlr. erhöht worden.

Art. 63 des Vertrages. Das Porto für schwerere Begleitbriefe wird nicht mehr nach der Briestage, sondern nach der Fahrposttage berechnet.

§. 24 des Reglements. Dem Publikum ist unter Umständen die Möglichkeit gewährt, Sendungen auch vor der Ankunft an dem bezeichneten Bestimmungsorte in Empfang zu nehmen.

Wera, am 29. Januar 1861.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium.
v. Geldern.

Münc.

Beilage A.

Post-Vereinsvertrag

vom 18. August 1860.

Nachdem der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. Dezember 1851 durch die Nachtragverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 ergänzt und abändert worden ist, haben die hohen Regierungen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie Se Durchlaucht der Fürst von Thurn und Taxis, für zweckmäßig erachtet, die bezeichneten Verträge nebst den Beschlüssen der am 15. Mai 1860 in Frankfurt am Main zusammengetretenen vierten deutschen Post-Conferenz in Einen Vertrag zusammenzufassen zu lassen und ist demzufolge von den Bevollmächtigten der gedachten hohen Regierungen und Se Durchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis der nachstehende

Postvereins-Vertrag

vorbekanntlich der höchsten Ratifikationen verabredet worden.

A. Grundsätzliche Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereines.

Art. 1.

Der deutsche Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für